

TE Bvwg Erkenntnis 2023/11/27 W227 2281140-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2023

Entscheidungsdatum

27.11.2023

Norm

B-VG Art133 Abs4

SchUG §20 Abs1

SchUG §25 Abs1

SchUG §71 Abs2 litc

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. SchUG § 20 heute
 2. SchUG § 20 gültig ab 01.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
 3. SchUG § 20 gültig von 01.09.2022 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
 4. SchUG § 20 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
 5. SchUG § 20 gültig von 01.09.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
 6. SchUG § 20 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
 7. SchUG § 20 gültig von 23.12.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
 8. SchUG § 20 gültig von 01.09.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
 9. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
 10. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
 11. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
 12. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
 13. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
 14. SchUG § 20 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012

15. SchUG § 20 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
16. SchUG § 20 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
18. SchUG § 20 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2012
19. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
20. SchUG § 20 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
21. SchUG § 20 gültig von 01.06.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
22. SchUG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 20 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
24. SchUG § 20 gültig von 01.09.1988 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 229/1988

1. SchUG § 25 heute
2. SchUG § 25 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026
3. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 18.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
4. SchUG § 25 gültig von 01.09.2023 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2022
5. SchUG § 25 gültig von 01.11.2022 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2022
6. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2021
7. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
8. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 24.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
9. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
10. SchUG § 25 gültig von 01.09.2021 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
11. SchUG § 25 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
12. SchUG § 25 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
13. SchUG § 25 gültig von 01.09.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2018
14. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
15. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
16. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
17. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2015
18. SchUG § 25 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
19. SchUG § 25 gültig von 01.09.2016 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016
20. SchUG § 25 gültig von 01.09.2015 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015
21. SchUG § 25 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
22. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
23. SchUG § 25 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2005
24. SchUG § 25 gültig von 13.07.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
25. SchUG § 25 gültig von 26.06.1999 bis 12.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
26. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
27. SchUG § 25 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
28. SchUG § 25 gültig von 01.02.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
29. SchUG § 25 gültig von 31.12.1996 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
30. SchUG § 25 gültig von 01.09.1993 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
31. SchUG § 25 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1993

1. SchUG § 71 heute
2. SchUG § 71 gültig ab 01.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2023
3. SchUG § 71 gültig von 01.09.2021 bis 30.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2021
4. SchUG § 71 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2018
5. SchUG § 71 gültig von 16.09.2017 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
6. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
7. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
8. SchUG § 71 gültig von 01.09.2017 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
9. SchUG § 71 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
10. SchUG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013

11. SchUG § 71 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2012
12. SchUG § 71 gültig von 01.09.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2010
13. SchUG § 71 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2009
14. SchUG § 71 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006
15. SchUG § 71 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2001
16. SchUG § 71 gültig von 01.09.1999 bis 25.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/1998
17. SchUG § 71 gültig von 26.06.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/1999
18. SchUG § 71 gültig von 10.01.1998 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/1998
19. SchUG § 71 gültig von 01.04.1997 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
20. SchUG § 71 gültig von 01.02.1997 bis 31.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 767/1996
21. SchUG § 71 gültig von 01.08.1992 bis 31.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 455/1992

Spruch

,

W227 2281140-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde der Erst- und Zweitbeschwerdeführer XXXX , Erziehungsberechtigte der am XXXX geborenen Drittbeschwerdeführerin XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 10. Oktober 2023, Zl. I-29133/0001-I/2023, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Karin WINTER über die Beschwerde der Erst- und Zweitbeschwerdeführer römisch 40 , Erziehungsberechtigte der am römisch 40 geborenen Drittbeschwerdeführerin römisch 40 , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 10. Oktober 2023, Zl. I-29133/0001-I/2023, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe, Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Am 5. Juli 2022 (Datum des Einlangens der Anzeige bei der belangten Behörde) zeigte die Erstbeschwerdeführerin die Teilnahme der Drittbeschwerdeführerin an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2022/2023 an. 1. Am 5. Juli 2022 (Datum des Einlangens der Anzeige bei der belangten Behörde) zeigte die Erstbeschwerdeführerin die Teilnahme der Drittbeschwerdeführerin an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2022 aus 2023, an.

2. Mit Bescheid vom 12. Juli 2022, Zl. I-1043/11048-2022, ordnete die belangte Behörde an, dass die Drittbeschwerdeführerin im Schuljahr 2022/2023 eine öffentliche Schule bzw. eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen habe. 2. Mit Bescheid vom 12. Juli 2022, Zl. I-1043/11048-2022, ordnete die belangte Behörde an, dass die Drittbeschwerdeführerin im Schuljahr 2022 aus 2023, eine öffentliche Schule bzw. eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen habe.

3. Mit Bescheid vom 13. Juli 2022, Zl. I-1043/11098-2022, wies die belangte Behörde die Anzeige hinsichtlich der Teilnahme der Drittbeschwerdeführerin an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2022/2023 als verspätet zurück. 3. Mit

Bescheid vom 13. Juli 2022, Zl. I-1043/11098-2022, wies die belangte Behörde die Anzeige hinsichtlich der Teilnahme der Drittbeschwerdeführerin an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2022 aus 2023, als verspätet zurück.

4. Die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht mit – unangefochten gebliebenen – Erkenntnissen vom 25. Oktober 2022, Zl. W203 2257694-1, und 19. Dezember 2022, Zl. W129 2258624-1, als unbegründet ab.

5. Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 informierte die Volksschule XXXX die Erstbeschwerdeführerin gemäß § 20 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darüber, dass eine sichere Beurteilung der Drittbeschwerdeführerin in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ nicht möglich sei, und verständigte sie über die festgesetzten Termine der jeweiligen Feststellungsprüfungen. 5. Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 informierte die Volksschule römisch 40 die Erstbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darüber, dass eine sichere Beurteilung der Drittbeschwerdeführerin in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ nicht möglich sei, und verständigte sie über die festgesetzten Termine der jeweiligen Feststellungsprüfungen.

6. Am 29. Mai 2023 informierte die Erstbeschwerdeführerin die Volksschule XXXX darüber, dass sie die Erst- und Zweitbeschwerdeführer „im Zuge des häuslichen Unterrichts“ der Drittbeschwerdeführerin „heuer wieder für eine alternative Gleichwertigkeitsfeststellung entschieden“ hätten. 6. Am 29. Mai 2023 informierte die Erstbeschwerdeführerin die Volksschule römisch 40 darüber, dass sie die Erst- und Zweitbeschwerdeführer „im Zuge des häuslichen Unterrichts“ der Drittbeschwerdeführerin „heuer wieder für eine alternative Gleichwertigkeitsfeststellung entschieden“ hätten.

7. Am 23. Juni 2023 entschied die Klassenkonferenz der 3. Klasse der Volksschule XXXX, dass die Drittbeschwerdeführerin gemäß § 25 SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei. 7. Am 23. Juni 2023 entschied die Klassenkonferenz der 3. Klasse der Volksschule römisch 40, dass die Drittbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 25, SchUG zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sei.

Begründend führte die Klassenkonferenz zusammengefasst aus:

Die Drittbeschwerdeführerin habe in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ nicht beurteilt werden können. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen seien daher nicht erfüllt.

Diese Entscheidung wurde den Erst- und Zweitbeschwerdeführern (erst) am 20. September 2023 zugestellt.

8. Dagegen erhoben die Erst- und Zweitbeschwerdeführer frist- und formgerecht Widerspruch und legten eine „Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der 3. Bildungsstufe“ der Drittbeschwerdeführerin vom XXXX vor. 8. Dagegen erhoben die Erst- und Zweitbeschwerdeführer frist- und formgerecht Widerspruch und legten eine „Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der 3. Bildungsstufe“ der Drittbeschwerdeführerin vom römisch 40 vor.

9. Mit dem (hier) angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, dass die Drittbeschwerdeführerin gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 71 SchUG nicht zum Aufsteigen in die 4. Schulstufe der besuchten Schulart berechtigt sei. 9. Mit dem (hier) angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde aus, dass die Drittbeschwerdeführerin gemäß Paragraph 25, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 71, SchUG nicht zum Aufsteigen in die 4. Schulstufe der besuchten Schulart berechtigt sei.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus:

Aufgrund der rechtskräftigen Anordnung mit Bescheid vom 12. Juli 2022, Zl. I-1043/11048-2022, sei die Drittbeschwerdeführerin im Schuljahr 2022/2023 Schülerin der 3. Klasse der Volksschule XXXX gewesen. Sie sei dem Schulunterricht jedoch durchgängig ferngeblieben. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer seien von der Volksschule am 25. Mai 2023 schriftlich über die Termine der angesetzten Feststellungsprüfungen verständigt worden. Die Erstbeschwerdeführerin habe der Volksschule jedoch am 29. Mai 2023 mitgeteilt, dass sich die Drittbeschwerdeführerin für eine „alternative Gleichwertigkeitsfeststellung“ entschieden habe. Die

Drittbeschwerdeführerin sei nicht zu den Feststellungsprüfungen angetreten, weshalb eine Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand möglich gewesen sei. Aufgrund der rechtskräftigen Anordnung mit Bescheid vom 12. Juli 2022, Zl. I-1043/11048-2022, sei die Drittbeschwerdeführerin im Schuljahr 2022 aus 2023, Schülerin der 3. Klasse der Volksschule römisch 40 gewesen. Sie sei dem Schulunterricht jedoch durchgängig ferngeblieben. Die Erst- und Zweitbeschwerdeführer seien von der Volksschule am 25. Mai 2023 schriftlich über die Termine der angesetzten Feststellungsprüfungen verständigt worden. Die Erstbeschwerdeführerin habe der Volksschule jedoch am 29. Mai 2023 mitgeteilt, dass sich die Drittbeschwerdeführerin für eine „alternative Gleichwertigkeitsfeststellung“ entschieden habe. Die Drittbeschwerdeführerin sei nicht zu den Feststellungsprüfungen angetreten, weshalb eine Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand möglich gewesen sei.

10. Gegen diesen Bescheid erhoben die Erst- und Zweitbeschwerdeführer fristgerecht die gegenständliche Beschwerde, in welcher sie im Wesentlichen vorbringen:

Der belangten Behörde sei mit Schreiben vom 29. und 30. Juni 2023 mitgeteilt worden, dass die Drittbeschwerdeführerin von der Erstbeschwerdeführerin in häuslichem Unterricht unterrichtet werde. Die belangte Behörde stütze ihre Entscheidung auf das SchUG, dieses finde auf den häuslichen Unterricht jedoch keine Anwendung.

11. Am 13. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Die Drittbeschwerdeführerin war im Schuljahr 2022/2023 der 3. Klasse (3. Schulstufe) der Volksschule XXXX zugewiesen, blieb dem Schulunterricht jedoch im gesamten Schuljahr 2022/2023 fern. Die Drittbeschwerdeführerin war im Schuljahr 2022 aus 2023, der 3. Klasse (3. Schulstufe) der Volksschule römisch 40 zugewiesen, blieb dem Schulunterricht jedoch im gesamten Schuljahr 2022 aus 2023, fern.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023, zugestellt am 16. Mai 2023, verständigte die Volksschule XXXX die Erstbeschwerdeführerin über die festgesetzten Termine der jeweiligen Feststellungsprüfungen. Mit Schreiben vom 12. Mai 2023, zugestellt am 16. Mai 2023, verständigte die Volksschule römisch 40 die Erstbeschwerdeführerin über die festgesetzten Termine der jeweiligen Feststellungsprüfungen.

Zu den in den Unterrichtsgegenständen „Mathematik“ am 31. Mai 2023, „Textiles Werken“ und „Technisches Werken“ am 1. Juni 2023, „Bewegung und Sport“ am 2. Juni 2023, „Sachunterricht“ am 5. Juni 2023, „Musikerziehung“ am 7. Juni 2023, „Deutsch, Lesen, Schreiben“ am 13. Juni 2023, „Religion“ am 14. Juni 2023 sowie „Bildnerische Erziehung“ am 15. Juni 2023 angesetzten Feststellungsprüfungen trat die Drittbeschwerdeführerin unentschuldigt nicht an.

Eine Beurteilung der Drittbeschwerdeführerin in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ im Schuljahr 2022/2023 ist nicht möglich. Eine Beurteilung der Drittbeschwerdeführerin in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ im Schuljahr 2022 aus 2023, ist nicht möglich.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt, insbesondere ist weder die Tatsache, dass die Drittbeschwerdeführerin dem Unterricht an der Volksschule XXXX im gesamten Schuljahr 2022/2023 fernblieb, noch das Nichtantreten der Drittbeschwerdeführerin zu den angesetzten Feststellungsprüfungen strittig. Die Feststellungen ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt, insbesondere ist weder die Tatsache, dass die Drittbeschwerdeführerin dem Unterricht an der Volksschule römisch 40 im gesamten Schuljahr 2022 aus 2023, fernblieb, noch das Nichtantreten der Drittbeschwerdeführerin zu den angesetzten Feststellungsprüfungen strittig.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt A)

3.1.1. Gemäß § 20 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem

Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen. Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer nach Abs. 2 eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

3.1.1. Gemäß Paragraph 20, Absatz eins, SchUG hat der Lehrer der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (Paragraph 18,) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen. Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach Paragraph 18, Absatz eins, gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer nach Absatz 2, eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

Gemäß § 25 Abs. 1 SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält.

Gemäß § 71 Abs. 2 lit. c SchUG ist gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Gemäß Paragraph 71, Absatz 2, Litera c, SchUG ist gegen die Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist, ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig.

3.1.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Grundlage der Leistungsbeurteilung ausschließlich die Leistung des Schülers (siehe VwGH 16.12.1996, 96/10/0095).

Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass im Rahmen der Leistungsbeurteilung zunächst zu prüfen wäre, ob seitens der Schule bzw. der Lehrer den Anforderungen, die sich für sie aus den spezifischen Bildungszielen der Lehrpläne in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichtes bzw. die optimale Förderung der Schüler unter dem Blickwinkel ihrer allfälligen Behinderung oder sonstigen Mängel ergeben, in ausreichendem Maße entsprochen worden ist und dass gegebenenfalls von einer Leistungsbeurteilung Abstand zu nehmen wäre. Im schulischen Bereich gelegene Umstände, wie insbesondere auch eine Verletzung der Bestimmungen des § 17 SchUG über die Unterrichtsarbeit, die zu einer Leistung geführt haben, die mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, sind im Zusammenhang mit der Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe und deren Überprüfung durch die Schulbehörden gemäß § 71 SchUG ohne Einfluss (vgl. VwGH 05.11.2014, 2012/10/0009). Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist ein von der Beurteilung anderer Schüler unabhängiger (siehe VwGH 14.03.1994, 93/10/0208).

Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass im Rahmen der Leistungsbeurteilung zunächst zu prüfen wäre, ob seitens der Schule bzw. der Lehrer den Anforderungen, die sich für sie aus den spezifischen Bildungszielen der Lehrpläne in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichtes bzw. die optimale Förderung der Schüler unter dem Blickwinkel ihrer allfälligen Behinderung oder sonstigen Mängel ergeben, in ausreichendem Maße entsprochen worden ist und dass gegebenenfalls von einer Leistungsbeurteilung Abstand zu nehmen wäre. Im schulischen Bereich gelegene Umstände, wie insbesondere auch eine Verletzung der Bestimmungen des Paragraph 17, SchUG über die Unterrichtsarbeit, die zu einer Leistung geführt haben, die mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, sind im Zusammenhang mit der Entscheidung der Klassenkonferenz über den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe und deren Überprüfung durch die Schulbehörden gemäß Paragraph 71, SchUG ohne Einfluss vergleiche VwGH 05.11.2014, 2012/10/0009). Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist ein von der Beurteilung anderer Schüler unabhängiger (siehe VwGH 14.03.1994, 93/10/0208).

3.1.3. Für den gegenständlichen Fall bedeutet das:

Aufgrund der rechtskräftigen Anordnung der belangten Behörde mit Bescheid vom 12. Juli 2022, Zl. I-1043/11048-2022, hatte die Drittbeschwerdeführerin ihre Schulpflicht im Schuljahr 2022/2023 an einer öffentlichen bzw. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen. Die Drittbeschwerdeführerin wurde daher der Volksschule XXXX zutreffend als Schülerin zugewiesen und durfte – entgegen dem Beschwerdevorbringen – nicht an häuslichem Unterricht teilnehmen. Aufgrund der rechtskräftigen Anordnung der belangten Behörde mit Bescheid vom 12. Juli 2022, Zl. I-1043/11048-2022, hatte die Drittbeschwerdeführerin ihre Schulpflicht im Schuljahr 2022 aus 2023, an einer öffentlichen bzw. mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen. Die Drittbeschwerdeführerin wurde daher der Volksschule römisch 40 zutreffend als Schülerin zugewiesen und durfte – entgegen dem Beschwerdevorbringen – nicht an häuslichem Unterricht teilnehmen.

Die Drittbeschwerdeführerin erbrachte aufgrund ihrer Abwesenheit vom Unterricht an der Volksschule XXXX im gesamten Schuljahr 2022/2023 keine Leistungen (in Form von Mitarbeit, Hausübungen und Schularbeiten) für eine Beurteilung nach § 18 Abs. 1 SchUG. Auch trat sie zu den (mehr als zwei Wochen vorher und damit rechtzeitig) angesetzten Feststellungsprüfungen nicht an. Eine Beurteilung der Drittbeschwerdeführerin in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ war demnach nicht möglich. Die Drittbeschwerdeführerin ist daher gemäß § 25 Abs. 1 SchUG zum Aufsteigen in die 4. Schulstufe der besuchten Schulart nicht berechtigt. Die Drittbeschwerdeführerin erbrachte aufgrund ihrer Abwesenheit vom Unterricht an der Volksschule römisch 40 im gesamten Schuljahr 2022 aus 2023, keine Leistungen (in Form von Mitarbeit, Hausübungen und Schularbeiten) für eine Beurteilung nach Paragraph 18, Absatz eins, SchUG. Auch trat sie zu den (mehr als zwei Wochen vorher und damit rechtzeitig) angesetzten Feststellungsprüfungen nicht an. Eine Beurteilung der Drittbeschwerdeführerin in den Unterrichtsgegenständen „Religion“, „Sachunterricht“, „Deutsch, Lesen, Schreiben“, „Mathematik“, „Musikerziehung“, „Bildnerische Erziehung“, „Textiles Werken“, „Technisches Werken“ und „Bewegung und Sport“ war demnach nicht möglich. Die Drittbeschwerdeführerin ist daher gemäß Paragraph 25, Absatz eins, SchUG zum Aufsteigen in die 4. Schulstufe der besuchten Schulart nicht berechtigt.

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (vgl. etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Art. 6 EMRK und auch nicht von Art. 47 GRC erfasst (vgl. VfGH 10.03.2015, E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127). Eine Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (vergleiche etwa Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Artikel 6, EMRK und auch nicht von Artikel 47, GRC erfasst (vergleiche VfGH 10.03.2015, E 1993 aus 2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127).

3.2. Zu Spruchpunkt B)

3.2.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.2.2. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass die Drittbeschwerdeführerin zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der von ihr besuchten Schulart nicht berechtigt ist, ergibt sich aus der oben angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. 3.2.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Dass die Drittbeschwerdeführerin zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der von ihr besuchten Schulart nicht berechtigt ist, ergibt sich aus der oben angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Aufstieg in nächsthöhere Schulstufe Feststellungsprüfung Gutachten häuslicher Unterricht Klassenkonferenz
Leistungsbeurteilung Nichtantritt Nichtbeurteilung Pflichtgegenstand Schule Widerspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W227.2281140.1.00

Im RIS seit

21.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at